



Satzung des

Badminton Sport Clubs Eurode Herzogenrath 1975 e.V.

Fassung vom 26.11.95 mit Ergänzungen/Änderungen vom 12.12.99/13.2.2000,
21.05.2006 und 05.07.2009

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Badminton Sport Club Eurode Herzogenrath 1975 e.V.“ (Ergänzung vom 12.12.99/13.2.2000)
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Herzogenrath und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Badmintonsport sowie von Ballspielen und Gymnastik im Sinne des humanistischen Sportgedankens. Der Verein ist berechtigt, zur Erreichung dieses Zweckes eine oder mehrere Sportstätten zu betreiben. (Ergänzung v. 12.12.99/13.2.2000)
- 2.2 Die tatsächliche Durchführung der einzelnen, im Verein betriebenen Sportarten wird zu jedem Zeitpunkt von der angemeldeten Teilnehmerzahl abhängig gemacht. Weitere Sportarten werden bei Bedarf gefördert.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.
(Ergänzung v. 12.12.99/ 13 .2.2000)

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- 3.1 Der Verein hat ständig dem Landessportbund und der Sporthilfe e.V. anzugehören.
- 3.2 Den Anschluss einer im Verein betriebenen Sportart an einen Fachverband kann durch den Vorstand beschlossen werden.



§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlberechtigung innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
- 4.2 Der Verein gewährt befristete Mitgliedschaft beim vom Verein durchgeführten zeitlich befristeten Sportkursen.

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Erwerb: Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Beitrittserklärung, bei Kindern und Jugendlichen mit Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, erworben, wenn der Vorstand nach Zugang nicht binnen 30 Tagen die Aufnahme ablehnt. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich binnen 6 Wochen mitgeteilt werden.
- 5.2 Erlöschen: Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod des Mitglieds
 - b) durch Austrittserklärung zum Quartalsende, die spätestens 2 Monate vorher schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erfolgen hat.
 - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes bei schwerer Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des Vereins sowie bei Verstößen gegen Ordnung, Sitte und Anstand.

Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und/oder die Umlage nicht gezahlt hat. Die Verpflichtung zur Zahlung des ausstehenden Betrages bis zum Ausschluss- oder Austrittsdatum bleibt bestehen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Bei Austritt oder bei Ausschluss hat das betroffene Mitglied keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 6 Neutralität

- 6.1 Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.



§ 7 Beiträge

- 7.1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen, wobei verschiedene Beitragsgruppen möglich sind.
- 7.2 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Beitragsgruppen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.
- 7.3 Die vom Mitglied zu vertretenden Rückbuchungskosten gelten als Beitrags schulden.
- 7.4 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge bargeldlos vierteljährlich im vor aus durch Lastschrift einziehen zu lassen. Ausnahmen müssen vom Vorstand genehmigt werden. Beiträge zu befristeten Mitgliedschaften sind im Voraus fällig. Aufnahmegebühren werden mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig. Um lagen werden zum von der Mitgliederversammlung festgelegten Zeitpunkt fällig.

§ 8 Organe

- 8.1 Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Vereinsjugendtag
 - d) der Vereinsjugendausschuss

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ im Verein.
- 9.2 Folgende Geschäfte sind von der Mitgliederversammlung zu erledigen :
 - a) Beratung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl des Vorstandes.
 - d) Wahl der Kassenprüfer.
 - e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal zu Beginn des neuen Geschäftsjahres einzuberufen.
- 9.4 Eine Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.



- 9.5 Die Einberufung hat wenigstens 4 Wochen vorher schriftlich durch die Post oder bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse per E-Mail zu erfolgen. (Ergänzung vom 21.05.2006)
- 9.6 Zur Mitgliederversammlung sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder als stimmberechtigt einzuladen.
- 9.7 Über alle in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9.8 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 9.9 Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- 9.10 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden
- a) durch Vorstandsbeschluss.
 - b) durch Verlangen von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.11 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.12 Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

§ 10 Der Vorstand

- 10.1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB setzt sich zusammen aus:

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
- c) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Leistungssport
- d) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Breitensport
- e) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Jugend
- f) der/dem Leiter/in Marketing (Ergänzung vom 12.12.99/13.2.2000)

Zur Vertretung des Vereins sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands einzeln vertretungsberechtigt.

- 10.2 Weitere Mitglieder des Vorstandes sind:

- a) der/die Kassierer/in
- b) der/die Sportverantwortliche/r im Bereich Leistungssport
- c) der/die Spielleiter/in im Bereich Leistungssport
- d) der/die Sportverantwortliche/r im Bereich Breitensport
- e) der/die Sportverantwortliche/r im Bereich Jugend
- f) der/die Leiter/in Vereinsleben

(a – f: Ergänzung vom 21.05.2006)



- 10.3 Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- 10.4 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht möglich.
- 10.5 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 10.6 Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- 10.7 Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.
- 10.8 Der Vorstand ist nur auf der Grundlage eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung berechtigt, Kredite oder ähnliche Verbindlichkeiten aufzunehmen bzw. zu vergeben. (Ergänzung vom 12.12.99/13.2.2000)

§ 11 Vereinsjugendtag und Vereinsjugendausschuss

- 11.1 Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand verantwortlich.
- 11.2 Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 12 Kassenwesen

- 12.1 Das Kassenwesen wird vom Kassierer betreut.

§ 13 Kassenprüfer

- 13.1 Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte
- 13.2 Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen.
- 13.3 Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit

- 14.1 Vorstand, Kassierer, Kassenprüfer und deren Stellvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Kosten werden erstattet.



§ 15 Satzungsänderungen

- 15.1 Die vorstehende Satzung kann nur durch Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit geändert werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wozu eine Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder notwendig ist.
- 16.2 Die Versammlung entscheidet über die Art der Abwicklung des vorhandenen Vermögens.
- 16.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Tafel Herzogenrath (Katholische Pfarrei St. Gertrud Herzogenrath) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und Zwecke zu verwenden hat. (Ergänzung vom 05.07.2009)
- 16.4 Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter/in bestellt.

§ 17 Geschäftsjahr

- 17.1 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.07 des laufenden Jahres und endet am 30.06 des folgenden Jahres. (Ergänzung vom 21.05.2006)

Diese Satzung mit gekennzeichneten Ergänzungen wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.12.1999 und deren Fortsetzung am 13.2.2000 beschlossen und ersetzt die bisher gültige Fassung vom 26.11.1996
In der Mitgliederversammlung am 21.05.2006 wurden die gekennzeichneten Ergänzungen/Änderungen beschlossen.
In der Mitgliederversammlung am 05.07.2009 wurden die gekennzeichneten Ergänzungen/Änderungen beschlossen.